

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 05.04.2017

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 40.30.35 AW/BI  
Zuständig: Herr Am Wege  
Telefon/Durchwahl: 53

## SHGT - info-intern Nr. 89/17

### SHGT-Förderbrief Nr. 8

# Sanierung von Sanitärräumen in Schulen in 2017 (Schultoilettenprogramm der Landesregierung) Richtlinie und Antragshinweise

Wie bereits mit Info-intern Nr. 67/2017 (Förderbrief 3) angekündigt übersenden wir Ihnen in der Anlage die Richtlinie zum 10 Mio. € Programm des Landes zur Sanierung schulischer Sanitärräume (**Anlage 1**). Die Richtlinie wird voraussichtlich am 18.04.2017 im Amtsblatt veröffentlicht.

### Antragshinweise

Es ist ein zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen. Zunächst ein Anmeldeverfahren und dann ein Antragsverfahren. Die Mittel werden auf Kreisbudgets verteilt (**Anlage 2**). Innerhalb der Kreisbudgets entscheidet der Eingang der Anmeldungen über die Verteilung der Mittel (Windhundprinzip).

#### 1. Anmeldeverfahren (nur per eMail und erst ab 19.04.17, Windhundprinzip)

In einem ersten Schritt melden die Schulträger die von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB) per Mail an ein Funktionspostfach ([Schulsanitaerraume@bimi.landsh.de](mailto:Schulsanitaerraume@bimi.landsh.de)) beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt, somit vom 19.04.2017 bis zum 10.05.2017 unter Vorlage einer Beschreibung des Fördergegenstandes und einer Kostenschätzung (Nr. 7.1. der RiLi). Diese Anträge führt das MSB der Investitionsbank in einer Liste der förderfähigen Projekte zu. **Wichtig:** vor dem 19.04.2017 eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt!

## **2. Antragsverfahren**

In einem zweiten Schritt reicht der Schulträger den Antrag - dieser wird auf der Homepage der Investitionsbank zu erlangen sein - bis zum **30.06.2017** mit folgenden Angaben dorthin ein (Nr. 7.2.der RiLi):

- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- Beginn und Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 und
- eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes.

Die Aufnahme in die Liste begründet keinen Anspruch für die Schulträger auf Gewährung der zugewiesenen Mittel. Insoweit maßgebend ist das Antragsverfahren gemäß Nr. 7.2 der Richtlinie.

### **Rahmenbedingungen**

Die Rahmenbedingungen und Fördergegenstände (Toiletten- und Duschräume) sind gegenüber dem Info-intern 67/2017 (Förderbrief 3) unverändert geblieben und sind der Richtlinie zu entnehmen.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum **01.01.2017** in Kraft, d.h. ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist unschädlich. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages (Nr. 4.3.RiLi).

Von der angepeilten Förderquote von 75% kann durch das Ministerium abgewichen werden in dem Fall, wenn durch ein Absenken der Förderquote innerhalb eines Kreisbudgets dadurch alle Anmeldungen berücksichtigt werden.

### **Anmerkung der Geschäftsstelle**

Der SHGT hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ministerium sich gegen das Windhundverfahren ausgesprochen und eine vorrangige Bedienung von Grundschulen für sachgerechter erachtet. Auch die Einbeziehung der Berufsschülerzahlen bei Bildung der Kreisbudgets führt nun zu erheblichen Verwerfungen bei der Mittelverteilung zu Lasten der Kreisbudgets gegenüber den Budgets der kreisfreien Städte. Benachteiligt werden die Gemeinden und Städte in den Kreisen bzw. deren Grundschüler.

**- Ende info - intern Nr. 89/17 -**

**Anlagen**